

(2) Die zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem VEAB-I abgeschlossenen Vereinbarungen werden vom Staatssekretariat gesondert bekanntgegeben.

§31

Qualitätsfeststellung

(1) Von jeder Ladung hat ein bestätigter Probennehmer während oder nach erfolgter Beladung (keinesfalls von der gelagerten Partie) entsprechend den geltenden Probenahmebestimmungen ordnungsgemäße Durchschnittsmuster zu ziehen und davon 2 luftdicht verschlossene, vollgefüllte Muster mit mindestens

bei Getreide-Hektolitergewichtsbestimmung*	500 g
für sonstige Untersuchungszwecke	250g
bei Speisehülsenfrüchten	500g
bei Ölsaaten	250g

Inhalt zu siegeln (Siegelmuster) und mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, für jeden Waggon, Kahn oder für jedes Fahrzeug ein Verladeprotokoll mit den Qualitätswerten über Wassergehalt, Hektolitergewicht, Schwarzbesatz, Körnerbeimischung oder Ölsaatenbeimischung und evtl. Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall sowie eines der gezogenen Siegelmuster an erkennbarer Stelle beizufügen. Dem Frachtbrief ist eine Durchschrift des Verladeprotokolls hinzuzufügen. Das 2. Siegelmuster ist vom Lieferer für eine evtl. erforderlich werdende Schiedsanalyse 6 Wochen oder bis zur Bereinigung etwaiger Beanstandungen aufzubewahren.

(3) Für die Abrechnung sind die vom Lieferer ermittelten Qualitätswerte zugrunde zu legen.

(4) Wird vom Verloader ein Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung eingesandt, so ist neben den selbst ermittelten Qualitätswerten im Verladeprotokoll der Vermerk „Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung gegeben“ einzutragen.

§32

Qualitätsfeststellung bei Importlieferungen

Bei Erzeugnissen aus Importen oder für den Export oder Reexport gelten die Vereinbarungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem VEAB-I über die Qualitätsfeststellung.

§33

Anfertigung von Siegelmustern

(1) Der Empfänger hat auf Kosten des Lieferers durch bestätigte Probennehmer eine Probe ziehen zu lassen und 2 Siegelmuster anzufertigen, wenn

- ein Siegelmuster der Ladung nicht beigegeben ist,
- das beigegebene Siegelmuster nicht ordnungsgemäß ist (ohne Qualitätsangaben, ohne Unterschrift des bestätigten Probennehmers, unversiegelt, nicht luftdicht, beschädigte oder zerbrochene Musterbehälter);
- die Qualitätswerte erst mit der Rechnung bekanntgegeben werden;
- nicht alle vertraglich vereinbarten Qualitätswerte auf dem Siegelmuster angegeben sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 bilden die vom Empfänger ermittelten Qualitätswerte die Abrechnungsgrundlage.

§34

Amtliche Untersuchung und Schiedsanalyse

(1) Weichen die vom Empfänger oder Lieferer festgestellten Qualitätswerte aus einer Durchschnittsprobe gegenüber den Qualitätsfeststellungen des Lieferers oder Empfängers im Verlade- oder Entladeprotokoll ab und ist nicht eine Abweichung (Toleranz) bis zu $\pm 0,5\%$ vereinbart worden, so ist auf Verlangen des Vertragspartners das der Ladung beigelegte oder das vom Empfänger gezogene ordnungsgemäße Siegelmuster einem zugelassenen Untersuchungsinstitut zur Anfertigung einer amtlichen Analyse zuzuleiten. Die von der amtlichen Untersuchung festgestellten Qualitätswerte bilden dann die Abrechnungsgrundlage. Die Kosten der amtlichen Untersuchung trägt der Antragsteller.

(2) Ein mit dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung nicht einverständiger Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der amtlichen Untersuchungsergebnisse eine Schiedsanalyse bei einer amtlichen Untersuchungsanstalt zu beantragen.

(3) Für die Schiedsanalyse sind folgende Untersuchungsanstalten zuständig:

- für Getreide und Speisehülsenfrüchte: die landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten (Rostock, Potsdam, Halle, Leipzig, Jena), das Institut für Ernährung Potsdam/Rehbrücke,
- für Ölsaaten das Zentrallaboratorium der öl- und Margarineindustrie in Magdeburg oder die bei Buchst. a genannten landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten.

Der Vertragspartner ist hiervon zu verständigen.

(4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner bindend und bildet die endgültige Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.

(5) Hat der Verloader gemäß § 31 Abs. 4 mit dem Verladeprotokoll bekanntgegeben, daß er ein Siegelmuster zur amtlichen Untersuchung gegeben hat, so kann der Empfänger nach Erhalt des Erzeugnisses der amtlichen Untersuchung und nach schriftlicher Benachrichtigung des Verloaders eine zweite amtliche Untersuchung beantragen. Das Ergebnis dieser Untersuchung gilt als Schiedsanalyse.

§35

Beanstandungen (Mängelrüge)

(1) Durch einfache Sinnesprüfung festgestellte Beanstandungen der Beschaffenheit (insbesondere artfremder Geruch, Geschmack, Schimmel, Schädlingsbefall) der nicht ordnungsgemäßen Muster und andere Qualitätsmängel sind innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung telegrafisch dem Lieferer anzuzeigen (Mängelrüge). Das Telegramm muß die Kennzeichnung des Transportmittels, den Verladeort und die genaue Bezeichnung jedes beanstandeten Qualitätsmangels enthalten. Aus der Anzeige müssen die Mängel, die im einzelnen beanstandet werden, genau zu ersehen sein. Der Nachweis der Mängel ist durch amtliche Atteste oder Protokolle eines bestätigten Probennehmers spätestens innerhalb von 21 Tagen durchzuführen, dem VEAB-I gegenüber sowohl bei Direktlieferungen als auch im Streckengeschäft innerhalb von 15 Tagen, gerechnet vom Tage der Bereitstellung des Transportmittels.

(2) Beanstandungen der Qualität, die nicht unter Abs. 1 fallen (insbesondere Hektolitergewicht, Wasser-

* Lieferer und Besteller können statt 500 g auch 1000 g vereinbaren.